



ECPAT Österreich

Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder
vor sexueller Ausbeutung

An das Justizministerium
BMJ - IV 1 (Materielles Strafrecht)
Museumstraße 7, 1070 Wien

Wien, 11.05.2023

Per Mail an:

- team.s@bmj.gv.at
 - sowie an das Präsidium des Nationalrates (mittels Link, wie im Schreiben unten angegeben)
-

Betrifft: Einladung zur Stellungnahme vom 31.03.2023, Geschäftszahl: 2023 0.250.807, Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Kommunikationsplattformen-Gesetz und das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme, der wir gerne nachkommen.

ECPAT Österreich ist seit 2003 in Österreich präventiv im Bereich sexualisierte Gewalt an und Ausbeutung von Kindern tätig. Wir sind Teil des internationalen ECPAT-Netzwerks mit mehr als 120 Organisationen in 104 Ländern (www.ecpat.org). Seit 2008 bieten wir zudem Beratung für Einrichtungen und Strukturen bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung von Schutzkonzepten an – dieser Bereich hat sich mittlerweile als eigener Fachbereich etabliert.

Grundsätzlich begrüßen wir das Engagement der Bundesregierung, Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt auszuweiten bzw. zu verbessern. Generell möchten wir in Ergänzung zum vorliegenden Begutachtungsentwurf, zu dem wir im Detail weiter unten Stellung nehmen, anmerken, dass auch das Prozedere zur Erlangung der speziellen "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" sowie der speziellen "Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung" zu kompliziert ist. Es wäre dringend notwendig die Hürde der zusätzlich notwendigen Bestätigung der (künftigen oder aktuellen) Dienstgeberin/des (künftigen oder aktuellen) Dienstgebers bzw. der Organisation zu streichen. Dafür gibt es aus unserer Sicht keine hinreichende Begründung.

Unsere Punkte zu einigen Details des Entwurfs haben wir im Folgenden ausgearbeitet.

1) Vorgesehene Änderungen im Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 223/2022 betreffend

1. In § 64 Abs. 1 Z 4a wird die Wendung „pornographische Darstellungen Minderjähriger nach § 207a Abs. 1 und 2“ durch die Wendung „bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial (§ 207a)“ ersetzt.
2. § 207a StGB samt Überschrift lautet: „Bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial“



ECPAT Österreich

Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder
vor sexueller Ausbeutung

Wir begrüßen die Änderung des Begriffs „pornographische Darstellungen Minderjähriger“, sind aber mit der Wendung „bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial“ nicht einverstanden.

Begründung:

- Bei der Wendung „sexualbezogenes...“ handelt es sich zum einen um eine sprachlich ganz und gar nicht gebräuchliche Ausdrucksweise. Vielmehr geht es um sexualisierte Gewalt an einem Kind. Der neue Begriff sollte semantisch treffsicher sein und genau dies auch zum Ausdruck bringen.
- Der Begriff „Material“ wird üblicherweise rein auf Bezeichnung einer Sache angewandt, hier aber in Zusammenhang mit einem Gewaltakt an einem Kind bzw. dem Missbrauch eines Kindes, der ja real stattgefunden hat und als Bild oder Video festgehalten wurde, gebracht. Das kommt einer Depersonalisierung des Opfers gleich und schafft in der Wahrnehmung eine unerwünschte Distanz zum Geschehen. Es stellt sich ein ähnliches Problem wie mit dem alten Begriff: er verschleiert und wird dem Schaden, den ein reales Kind erleidet, nicht gerecht.

Wir schlagen daher vor, sich bei der Wahl der Begrifflichkeit an international respektierten Quellen¹ zu orientieren, die in einem von der deutschen Bundesregierung unterstützten Prozess übersetzt und für den Sprachraum adaptiert wurden und als „terminologische Richtlinien“ vorliegen.² Der Vorschlag würde hier lauten:

„Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs / sexueller Ausbeutung von Kindern“.

Unsererseits möglich wären auch die Begriffe/Formulierungen:

„Bildliche Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs bzw. Bildliche Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern“.

¹ <https://ecpat.org/luxembourg-guidelines/>

Interagency Terminology and Semantics Project on the Sexual Exploitation and Sexual Abuse of Children...

At the initiative of ECPAT International, coordinated by [ECPAT Luxembourg](#), and with the aim of moving beyond the lack of agreement among UN entities, international child rights non-governmental organisations (NGOs), and international and regional law enforcement agencies regarding what terms to use to describe different forms of sexual exploitation and sexual abuse of children, in September 2014 an **Interagency Working Group (IWG) comprising representatives from key stakeholders was established.**

Drawing on the expertise that the IWG representatives and their respective organisations possess, an in-depth analysis and discussion on terminology and definitions were launched, which lasted over a year. The IWG was chaired by Professor Jaap Doek, former Chair person of the UN Committee on the Rights of the Child. Alongside the IWG discussions, a consultation process with a broader group of experts on child protection with English, French and Spanish as native/working languages was held. The IWG formally concluded its work in January 2016, when the “Terminology Guidelines for the Protection of Children from Sexual Exploitation and Sexual Abuse” were adopted in Luxembourg.

² <https://www.terminologie.ecpat.de/leitfaden-fuer-angemessene-sprache/begriffs-check/>



ECPAT Österreich

Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder
vor sexueller Ausbeutung

2) Geplante Änderungen in § 220b. Tätigkeitsverbot

Wir schlagen folgende Änderungen bzw. Spezifizierung zum Text vor:

2.1 Betreffend Absatz (1), beginnend in Zeile 5, ...oder sonstigen Tätigkeit in einem Verein..., welche die Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung **oder Betreuung** Minderjähriger (z.B. im Kontext von offener oder verbandlicher Jugendarbeit sowie Freizeit- und Sportaktivitäten) oder sonst intensive Kontakte mit Minderjährigen einschließt...

Begründung: Es geht aus der Neufassung nicht eindeutig hervor, inwiefern auch Freizeit- und Sportvereine hier hineinfallen. Da es gerade in diesen Bereichen immer wieder Unsicherheiten gibt (z. B. auch betreffend Meldepflicht nach § 37, Bundesrecht konsolidiert: Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 § 37, Fassung vom 31.12.2019), erachten wir hier eine weitere Spezifizierung im Gesetzestext als notwendig.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass im Kontext von Freizeitaktivitäten eher von „Betreuung“ als von den anderen im neuen Textvorschlag verwendeten Tätigkeitsformen die Rede ist, schlagen wir die Ergänzungen oben vor.

2.2 Betreffend Absatz (1) sowie (2), letzter Absatz: Kriterien für die Notwendigkeit ein Tätigkeitsverbot auszusprechen,

...sofern die Gefahr besteht, dass er sonst unter Ausnützung einer ihm durch eine solche Tätigkeit gebotenen Gelegenheit eine weitere derartige strafbare Handlung mit nicht bloß leichten Folgen begehen werde.

In Bezug auf Absatz (1) und (2) sind wir aus Gründen des Opferschutzes bzw. der Kinderrechte bzw. der Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie aus generalpräventiven Gründen der Überzeugung, dass nach einer zumindest mittelschweren Straftat, wie sie für die Anwendung von § 220 Voraussetzung ist (mehr als 1-jährige Freiheitsstrafe), eine Person DAUERHAFT, „ohne Wenn und Aber“, von den genannten Tätigkeitsbereichen ausgeschlossen werden sollte. Das Tätigkeitsverbot sollte daher weder von einer „Gefahreinschätzung“ in der Zukunft des Täters/der Täterin und noch weniger von einer Folgenabschätzung einer fiktiven Straftat, für ein fiktives Opfer in der Zukunft, nämlich der Prognose einer „*strafbaren Handlung mit nicht bloß leichten Folgen*“, abhängig gemacht werden.

Auch die Differenzierung zwischen den betroffenen Gruppen in Absatz (1) (dauerhaftes Tätigkeitsverbot, wenn die angeführten Kriterien erfüllt sind) und Absatz (2) (auf unbestimmte Zeit ausgesprochenes Tätigkeitsverbot, wenn die angeführten Kriterien erfüllt sind) ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt.

Begründungen: Wir erachten die Bedingungen, an die das Aussprechen eines Tätigkeitsverbotes in beiden Gruppen, Absätze (1) und (2), geknüpft wird aus Gründen des Opferschutzes sowie auch aus kinderrechtlicher Sicht als sehr problematisch.

- 1) Die Anwendung von § 220b setzt bereits eine mittelschwere Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr sanktioniert wird, voraus. Hier wird, aus berechtigten Gründen, bereits eine Hürde eingebaut. Dies ist verständlich und in Ordnung, um das gesellschaftliche Leben sowie die



ECPAT Österreich

Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder
vor sexueller Ausbeutung

- Existenzsicherung von Täter*innen, die ein „leichteres“ Vergehen in dieser Deliktgruppe begangen haben, z. B. von Jugendlichen bzw. Minderjährigen, nicht zu gefährden.
- 2) Dies vorausgesetzt, ist es hinreichend bekannt, wie schwierig es auch für Expert*innen (Gutachter*innen) ist, verlässliche Prognosen für Täter*innen von Sexualdelikten zu machen. Die Rückfallquoten sind signifikant höher als in anderen Deliktbereichen.
 - 3) Mit den im oben zitierten Absatz aus dem geplanten Gesetzestext für weitere Einschränkungen für das Aussprechen eines Tätigkeitsverbotes, wird nun die Absicht des Tätigkeitsverbotes, nämlich aus Schutzerwägungen nicht geeignete Personen von den genannten Tätigkeitsbereichen auszuschließen, um das Gefahrenpotential zu verringern, konterkariert bzw. stark aufgeweicht.
 - 4) Die formulierten Bedingungen oder Kriterien betreffen a) die Prognose für das weitere Verhalten des/der Täter*in, b) aber zudem auch um eine Abschätzung der Folgen für ein weiteres Opfer, die aus einer möglichen, weiteren Straftat/einem weiteren Übergriff, nach dem Verbüßen der Freiheitsstrafe, resultieren könnten. Also eine doppelte Prognose, einmal in die Zukunft des/der Täter*in, gleichzeitig auch in die Zukunft eines fiktiven Opfers – und das, wo einfache Prognosen schon eine hohe Fehleranfälligkeit aufweisen. Wie so eine Prognose für eine fiktive Tat an einem fiktiven Opfer in der Zukunft seriös zu treffen sein würde, erschließt sich uns nicht.
 - 5) Wir respektieren die Grundrechte eines Sexualstraftäters bzw. einer –täterin nach dem Verbüßen der Strafe wieder am gesellschaftlichen Leben teilnehmen sowie seine/ihre Existenz bestreiten zu können. Wir sind aber klar der Überzeugung, dass dies nicht mehr im Umgang mit Kindern bzw. Jugendlichen oder wehrlosen, vulnerablen Menschen sein darf. Aus diesen Tätigkeitsbereichen sind die Personen dauerhaft auszuschließen. Das Berufsleben bringt viele Änderungen mit sich, Menschen lassen sich aus unterschiedlichen Gründen umschulen oder müssen dies tun. Dies trifft viele Menschen, vorwiegend solche, die keine Straftat begangen haben. Damit ist es auch jenen Menschen zumutbar, die eine Straftat in diesen Deliktbereichen begangen haben.
 - 6) Wir sind der festen Überzeugung, dass Staat und Gesellschaft eine Verpflichtung haben, den SCHUTZGEDANKEN viel stärker als bisher wirksam werden zu lassen. Die Gefahren im Hinblick auf Übergriffe auf Kinder, Jugendliche und sonstige wehrlose oder stark eingeschränkte Personen sind hinreichend bekannt.
 - 7) Mit in der gegenwärtigen Neufassung des § 220b wird Österreich der primären Schutzverpflichtung des Staates, die aus diversen bindenden Rechtsmaterien resultieren (z. B. UN-Kinderrechtskonvention, BVG über die Rechte des Kindes, UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen), nicht gerecht. Der Staat MUSS den Rahmen vorgeben, dass Schutz vor Gewalt und Missbrauch so effektiv und verlässlich wie möglich, also präventiv, durchgesetzt wird bzw. werden kann (main duty-bearer). Aber auch alle nachgelagerten „duty bearers“, wie z. B. alle Strukturen, Einrichtungen, große und kleine Vereine, für die § 220b relevant ist, müssen sich darauf verlassen können, dass die „Unschärferelation“ (sprich: der Kreis jener Straftäter*innen, die in § 220b nicht erfasst sind) möglichst klein gehalten wird.
 - 8) Der aktuelle Vorschlag für § 220b bringt alle Einrichtungen und Strukturen, die sich z. B. durch die Entwicklung von Schutzkonzepten ernsthaft bemühen, nicht geeignete Personen von Betreuung, Erziehung, Pflege etc. von Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Erwachsenen im Zuge von Bewerbungen auszuschließen, in die sprichwörtliche „Bredouille“: Denn die Sicherheit, welche der entsprechende Strafregisterauszug, in dem die Tätigkeitsverbote aufscheinen, bewirken soll, wird

stark eingeschränkt bzw. verwässert. Wenn es dann Vorfälle in den inkriminierten Deliktgruppen kommt, wird die Verantwortung allein dem Arbeitgeber angelastet, weil er „falsch“ ausgewählt hat.

Abschließend noch folgende Anmerkungen betreffend die Einschätzung von „*leichten oder schweren Folgen für ein Opfer*“: Jede Art eines sexualisierten Übergriffs, auch wenn keine Penetration oder sonstige physische Gewalt angewendet wird, kann massive Auswirkungen auf die Psyche des Kindes haben. Es hängt immer von der individuellen Situation sowie vom Umfeld des Kindes/der Person ab, wie solche negativen Erfahrungen verarbeitet werden. Die Einschätzung, ob der/die Täter*in evt. in weiterer Folge wieder eine mittelschwere oder schwere Straftat derselben Kategorie mit „schweren Folgen für das Opfer“ oder evt. nur eine „gelinde“ Straftat mit „leichten Folgen für das Opfer“ (z. B. Animieren zum Anschauen von altersinadäquaten, pornographischem Material oder gar sexualisierte Darstellungen von Kindern/Jugendlichen) begehen könnte, ist selbst für Expert*innen, die mittels Gutachten eine solche Einschätzung bzw. Prognose treffen müssten, ein sehr „vages Unterfangen“.

Für ECPAT Österreich:

Mag.a Astrid Winkler, Geschäftsführerin

Email: winkler@ecpat.at

Mobil: 0699 192 37 602